



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Freitag

Durchwahl: 04331 202-315

Fax-Nr.: 04331 202-568

Zimmer: 120

E-Mail-Adresse:

veterinaeramt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 2.4

Rendsburg
07.04.2017

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Änderungsverfügung)

In Abänderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 09.11.2016 bzw. 28.03.2017 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Rendsburg-Eckernförde ergehen **auf Weisung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume** (MELUR, Erlass vom 05.04.2017) folgende Anordnungen:

1.)

Gemäß § 117 des Landesverwaltungsgesetzes wird das mit der Ursprungsverordnung vom 09.11.2016 angeordnete Aufstellungsgebot für die folgenden Gemeinden widerrufen:

Ahlefeld-Bistensee, Arpsdorf, Aukrug, Bargstedt, Bredenbek, Brammer, Damendorf, Ehndorf, Ellerdorf, Felm, Flintbek, Gettorf, Grauel, Groß Vollstedt, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Jahrsdorf, Jevenstedt, Luhnstedt, Meezen, Melsdorf, Mielkendorf, Mörel, Molfsee, Neu Duvenstedt, Nienborstel, Oldenhütten, Ostenfeld, Osterby, Osterstedt, Ottendorf, Padenstedt, Rade bei Hohenwestedt, Remmels, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Stafstedt, Tappendorf, Thaden, Tüttendorf, Wapelfeld.

Für Alt Duvenstedt, Ascheffel, Borgstedt, Brekendorf, Büdelsdorf, Elsdorf-Westermühlen, Fockbek, Hütten, Lohe-Föhrden, Owschlag und Rickert ist die Aufstellungspflicht bereits mit Verfügung vom 28.03.2017 aufgehoben worden.

Für die Gemeinden Blumenthal, Böhnhusen, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Brügge, Dätgen, Eisendorf, Gnutz, Groß Buchwald, Hoffeld, Krogaspe, Langwedel, Loop, Negenharrie, Nortorf, Schönbek, Schülpe bei Nortorf, Sören, Techelsdorf, Timmaspe, Warder und Wasbek gilt das Aufstellungsgebot gemäß § 56 Abs. 6 der



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

O:\OutlookTemp\Geflügelpest Änderung
Allgemeinverf.Aufstallung.docx

Konten der Kreiskasse:

Förde Sparkasse

IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE

Sparkasse Mittelholstein

IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Postbank Hamburg

IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

Geflügelpest-Verordnung weiterhin bis zur Aufhebung der entsprechenden Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete.

2.)

Auf der Grundlage des § 65 der Geflügelpestverordnung in Verbindung mit §6 Absatz 1 Nr. 11 Tiergesundheitsgesetz wird für Geflügel, welches gemäß Nummer 1 nicht mehr aufgestellt wird, folgendes angeordnet:

Der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln ist wirksam zu unterbinden.

3.)

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern diese nicht bereits durch §37 des Tiergesundheitsgesetzes gegeben ist.

Hinweise:

- 1.) Im übrigen Kreisgebiet bleibt das angeordnete Aufstellungsgebot im bisherigen Umfang weiterhin bestehen.
- 2.) Das Aufstellungsgebot in gemäß Geflügelpestverordnung eingerichteten Restriktionszonen bleibt unberührt.
- 3.) Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln bleibt weiterhin im gesamten Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde verboten.
- 4.) Der Kontakt zu Wildvögeln ist wie folgt zu unterbinden:
Die Fütterung erfolgt ausschließlich im Stall oder unter einem Dach, sodass Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Ein Tränken erfolgt ebenfalls geschützt vor Wildvögeln. Das Tränkwasser hat Trinkwasserqualität und wird entsprechend § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, werden gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt. Das Geflügel hat keinen Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen, welche auch für Wildvögel zugänglich sind.
- 5.) Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14. November 2016 (Gl. Nr. 6623.44) bleibt unberührt.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird am 07.04.2017 bekannt gegeben und gilt ab 08.04.2017.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Rechtsbehelf des Widerspruchs erhoben werden.

Der Widerspruch ist zu richten an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg.

Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden dem Vetretenen zuzurechnen.

Hinweis: Aufgrund von §37 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Dies ist mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 29.11.2016 erfolgt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Das FLI hat in der aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom 31. März 2017 erstmals das Eintragsrisikos durch Wildvögel in Geflügelhaltungen abgestuft bewertet. Die Gefahr des Eintrags des Geflügelpesterregers in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkten oder indirekten Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel wird weiterhin in Gebieten in denen HPAIV H5-infizierte Wildvögel gefunden werden als hoch eingeschätzt. In anderen Gebieten, in denen für längere Zeit keine HPAIV H5-Nachweise sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden, wird das Risiko erstmals als gering eingestuft.

In Anwendung der vom FLI empfohlenen Mindestkriterien zur risikobasierten Einschränkung der Freilandhaltung entsprechend der Risikoeinschätzung vom 31.3.2017 ist nach aktueller Risikobewertung des Kreises Rendsburg Eckernförde unter besonderer regionaler Berücksichtigung der im Kreisgebiet der bisher erfolgten Geflügelpestnachweise, der bestehenden Wildvogel-Geflügelpest-Restriktionsgebiete, der durch Ornithologen ermittelten Wildvogel-Rast-, -Brut- und -Überfluggebiete und -Sammelpplätze sowie der Haltungsdichten von Hausgeflügel in den einzelnen Gemeinden eine teilweise Aufhebung des bestehenden Aufstellungsgebots tierseuchenrechtlich möglich.

Die Anordnung zu 2.) ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, solange Nachweise von Geflügelpestviren in der Wildvogelpopulation geführt werden.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Im Auftrage

Dr. Freitag

Amtstierärztin